



**Polizeireglement
der
Einwohnergemeinde Gerlafingen**

Inhalt:

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**
- III. BEWILLIGUNGEN, STRAFEN, VERFAHREN, VERWALTUNGSZWANG**
- IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Gerlafingen

Die Gemeindeversammlung von Gerlafingen erlässt, gestützt auf § 2 Abs 3 der Gemeindeordnung vom 27.6.2001

und im Bewusstsein,

- dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für ein einvernehmliches Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger dienen sollen;
- dass unterschiedliche Auffassungen zuerst im Gespräch zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen;
- dass im Konflikt in erster Linie vermittelt und eine einvernehmliche Lösung erzielt werden soll;

das folgende **Gemeindepolizeireglement**:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-------|---------------------|--|
| § 1.1 | Geltungsbereich | Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Gerlafingen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. |
| § 1.2 | | Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. |
| § 2 | Austausch von Daten | Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist soweit gestattet, als es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist. |
| § 3.1 | Polizeiorgane | Oberste Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat; dem Gemeindepräsidenten obliegt die Leitung des Ortspolizeiwesens. |
| § 3.2 | | Beamte und Angestellte der Einwohnergemeinde Gerlafingen können im Rahmen der ihnen vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse ortspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese ihren Fachbereich betreffen. |
| § 3.3 | | Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen - insbesondere Vornahme von Ordnungspatrouillen und Kontrolle des ruhenden Verkehrs - weiteren Personen ortspolizeiliche Funktionen übertragen. Diese Personen sind vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen, mit einem Ausweis oder Kennzeichen auszustatten und durch den Gemeindepräsidenten zu vereidigen. Weiter kann der Gemeinderat diese Organe ermächtigen, bei festgestellten Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie grundsätzlich bei rechtswidrigen Verhaltensweisen/Taten namens der Gemeinde Anzeige zu erstatten. |
| § 4 | Anordnungen | Jedermann ist verpflichtet, ortspolizeilichen Anordnungen nach diesem Reglement Folge zu leisten. |

§ 5	Störung der ortspolizeilichen Tätigkeit	Jede Störung der ortspolizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Wer mit gemeindepolizeilichen Aufgabenträger bei der Ausübung ihrer Funktion behindert oder falsche Aussagen gegenüber diesen macht, macht sich strafbar.
§ 6.1	Niederlassung und Aufenthalt	Wer in die Gemeinde zuzieht, um dauernden oder vorübergehenden Wohnsitz zu nehmen, hat sich innert 14 Tagen nach seiner Ankunft persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und die erforderlichen Ausweisschriften über seine Heimats- und Zivilstandsverhältnisse abzugeben.
§ 6.2		Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton.
§ 6.3		Wer seine Wohnung innerhalb der Gemeinde wechselt, hat dies der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden.
§ 6.4		Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Vorweisung der Niederlassungsbewilligung oder des Schriftenempfangsscheins, bzw. des ausländischen Reisepasses und des Ausländerausweises, abzumelden.
§ 6.5	Meldepflicht Dritter	Haushaltvorstände, Vermieter oder Verpächter sind verpflichtet, jeden Einzug, der voraussichtlich länger als 3 Monate dauert, sowie jeden Auszug in ihrer Familie, bzw. ihrem Miet-/Pachtobjekt innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
§ 6.6		Die Inhaber von Geschäften, Büros, Läden usw. in Gerlafingen, auch wenn sie nicht in Gerlafingen wohnen, sind verpflichtet, innert 14 Tagen die Art ihres Betriebes bei der Gemeindeverwaltung an- und abzumelden. Allfällige baurechtliche Verfahren haben vor der Inbetriebnahme der Lokalität rechtskräftig erledigt zu sein.

II.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 7.1	Grundsatz	Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu unreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
§ 7.2	Gebühr für übermässige Inanspruchnahme	Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig und kann mit Gebühren belastet werden.
§ 7.3	Pflanzenüberhang	Die Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2,5 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,2 m freizuhalten. Kandelaber, Verteilungskäben, Hydranten usw. sind jederzeit zugänglich zu halten. Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden. Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen in dringlichen Fällen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters.

§ 8.1	Visuelle Überwachung	Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen.
§ 8.2	Zweck	Die visuelle Überwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.
§ 8.3	Verantwortlichkeit	Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den visuellen Anlagen hat ferner das technische Wartungspersonal für die Vornahme von Unterhalts- und Reparaturarbeiten.
§ 8.4	Hinweis	Die visuelle Überwachung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.
§ 8.5	Verhältnismässigkeit	Die Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten ist zulässig, wenn es zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.
§ 8.6	Informationspflicht	Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der Zweck der Überwachung dies erlaubt.
§ 8.7	Vernichtung	Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, jedoch spätestens 96 Stunden nach der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich sind.
§ 8.8	Bearbeitungsreglement	Für die konkret umzusetzenden Massnahmen der visuellen Überwachung erlässt der Gemeinderat ein Bearbeitungsreglement gemäss Checkliste des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz.
§ 8.9		Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.
§ 9.1	Littering	Wer öffentliche Strassen und Anlagen verschmutzt, darunter fallen insbesondere auch Abfälle und Spucken, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wieder herzustellen.
§ 9.2	Schneeräumung	Jeder Grundeigentümer und Mieter hat den vom Gehweg oder von der Strasse auf sein Areal gepflügten Schnee zu dulden. Dieser darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.
§ 10.1	Lagerung von Waren	Das Lagern von Waren, Brennmaterial usw. auf öffentlichem Grund ist untersagt.

- § 10.2 In begründeten Fällen kann durch die Bauverwaltung eine Ausnahmebewilligung für höchstens drei Tage erteilt werden, welche im Interesse der Verkehrssicherheit mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein kann.
- § 11 Camping
Fahrende Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt. Einrichtung und Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung. Der Gemeinderat weist Fahrenden ein geeignetes Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet überhaupt vorhanden ist. Bei Grundstücken des Gemeinde-Verwaltungsvermögens ist dies grundsätzlich nicht möglich.
- § 12 Bettelerei Auf öffentlichem Grund ist die Bettelerei generell verboten.
- § 13.1 Abstellen von
Fahrzeugen Das Dauerparkieren von nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund bedarf einer ortspolizeilichen Bewilligung.
- § 13.2 Fahrzeuge, welche über keine vorschriftsgemässen Kontrollschilder verfügen, dürfen nur mit ortspolizeilicher Bewilligung auf öffentlichem Grund abgestellt werden.
- § 14.1 Wegschaffen von
Fahrzeugen und
Gegenständen Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindepolizei weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Gemeindepolizei nicht befolgt werden.
- § 14.2 Der Besitzer respektive der Halter haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

B: Immissionsschutz

- § 15.1 Sperrzeiten In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen) während der folgenden Sperrzeiten untersagt:
- | | |
|---------------------|-------------------|
| Montag – Samstag | 12:00 – 13:00 Uhr |
| Montag – Freitag | 20:00 – 07:00 Uhr |
| Freitag auf Samstag | 20:00 – 08:00 Uhr |
| Samstag | ab 17:00 Uhr |
| Sonntage/Feiertage | ganztags |
- Bezüglich der Definition von Feiertagen gelten die Vorschriften gemäss dem kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage.
- § 15.2 Nachtruhe Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder übermässige Lärm, der die Nachtruhe der Anwohnerschaft stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur notfallmässigen Schadensbehebung sowie in begründeten Fällen das landwirtschaftliche Gewerbe und Gärtnereibetriebe. Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

- § 15.3 Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur dort in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung und Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.
- § 15.4 Tierlärm Bei übermässigem Lärm von Tieren ist der Tierhalter verantwortlich.
- § 16.1 Lautsprecher im Freien Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.
- § 16.2 Der privatrechtliche Immissionsschutz bleibt vorbehalten.
- § 16.3 Sky-Beamer Der Einsatz von Sky-Beamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlich himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.
- § 17 Strassenmusik Die Darbietung von Strassenmusik auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund ist verboten, kann aber auf Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.
- § 18 Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.
- § 19 Jauche und Mist Das Ausbringen von Jauche oder Mist ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

- § 20 Unfug Die Beunruhigung, Belästigung oder gar Gefährdung der Bevölkerung durch Unfug ist verboten. Als Unfug gelten Handlungen, die andere Personen belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden und der kantonalen Strafnorm des StGB-Einführungsgesetzes entsprechen.
- § 21 Umzüge, Versammlungen Umzüge, Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund benötigen eine Bewilligung. Ausgenommen sind die Faschnachts-Chessleten und -Umzüge sowie der Räbeliechtli-Umzug.
- § 22 Veranstaltungen Veranstaltungen oder Handlungen, die durch erhebliche Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Sportturniere, Motocross, Paintball, Modellfliegen, usw.).
- § 23.1 Fasnachtsordnung Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Zeitdauer der Solothurner Fasnacht (Donnerstag bis und mit darauffolgender Aschermittwoch) beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind ausserhalb dieses Zeitrahmens bewilligungspflichtig.
- § 23.2 Auch Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen oder gelartigen Stoffen (ausgenommen Trinkwasser) ist verboten.

- § 24 Schiessen
Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art verboten. Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten.
- § 25.1 Feuerwerk
Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und am Tag der Bundesfeier sowie einen Tag vor und nach der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- § 25.2
Der Gemeindepräsident kann Ausnahmen bewilligen.
- § 26.1 Tierhaltung
Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen können. Der Gemeinderat kann geeignete Massnahmen verfügen. Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.
- § 26.2 Hunde
Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen sowie im Wald (resp. auf öffentlichem Grund) sind Hunde an der Leine zu führen. Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen. Die Vorschriften der Jagd- und Hundegesetzgebung bleiben vorbehalten.
- § 27 Reklamewesen
Das Anschlagen von Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet. Für Reklamen im baurechtlichen Sinn ist die Baubehörde, für Wahl- und Abstimmungsplakate die Bauverwaltung zuständig.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

- § 28 Verrichten der Notdurft
Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
- § 29 Öffentliches Ärgernis
Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft. Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonstwie in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Diese Massnahmen erfordern eine ärztliche Anordnung, resp. müssen durch die Kantonspolizei vorgenommen werden.

III.	BEWILLIGUNGEN, STRAFEN, VERFAHREN, VERWALTUNGS- ZWANG	
§ 30.1 Bewilligung		Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
§ 30.2		Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
§ 31 Busse		Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden im Rahmen der friedensrichterlichen Zuständigkeit bestraft. Die Bussgelder fallen der Einwohnergemeindekasse zu.
§ 32 Verwarnung		In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.
§ 33 Bussen- umwandlung		An die Stelle schuldhaft unbezahlter und auf dem Betreuungsweg uneinbringlicher Bussen tritt die Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 des Strafgesetzbuches).
§ 34 Juristische Personen		Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen (Organhaftung). Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.
§ 35 Kinder, Jugendliche		Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet das Jugendstrafrecht Anwendung.
§ 36 Subsidiäres Recht		Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.
§ 37 Strafverfügung		Der Friedensrichter spricht Geldbussen durch Strafverfügung aus. Das Verfahren richtet sich nach § 138 der Strafprozessordnung des Kantons Solothurn. Die Strafverfügung enthält:
		<ul style="list-style-type: none"> a) Personalien des Beschuldigten b) zur Last gelegter Tatbestand c) Höhe der Geldbusse und die Ersatzfreiheitsstrafe d) Verfahrenskosten e) Begründung mit angewendeten Strafbestimmungen f) Rechtsmittelbelehrung g) Datum und Unterschrift
§ 38 Ordnungsbussen		Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.

- § 39 Bussen-
depositum Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafverfügung bleibt dabei vorbehalten.
- § 40 Verwaltungs-
zwang Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen jedoch Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist selbst zu beseitigen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 41.1 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007.
- § 41.2 Mit Inkrafttreten des Reglements werden sämtliche ihm widersprechende früheren kommunalen Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25.10.2007, Geschäft Nr. 529

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
sig. Peter Jordi	sig. Kurt Kohl

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 12.12.2007, Geschäft Nr. 48

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeverwalter:
sig. Peter Jordi	sig. Kurt Kohl